

Kooperationsvertrag

zwischen

**der Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen
vertreten durch die Bürgermeisterin Mandy Schumacher**

und

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 1
39120 Magdeburg
vertreten durch den Vorstand
(im folgenden KZV LSA genannt)**

Präambel/ Förderzweck

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Unterstützung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Eine Nachwuchsförderung in diesem Sinne ist verbunden mit den Bedingungen einer späteren zahnärztlichen Tätigkeit in Sachsen-Anhalt. Die Hansestadt Gardelegen greift diesen Gedanken ebenfalls auf und beabsichtigt, Studierenden des Zahnmedizinstudiums an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland finanziell und strukturell zu fördern.

Die Hansestadt Gardelegen fördert mit Unterstützung der KZV LSA pro Jahrgang, beginnend ab dem Jahr 2022, einen Studierenden des Zahnmedizinstudiums an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, der nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums in Hansestadt Gardelegen vertragszahnärztlich oder als angestellter Zahnarzt tätig werden möchte.

Der vorliegende Vertrag regelt das Verfahren der Kooperation zwischen der Hansestadt Gardelegen und KZV LSA.

§ 1

Bewerbung und Auswahlverfahren

Der Interessent (Studierende) bewirbt sich um eine Förderung bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen.

Der Bewerbung müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Abiturzeugnis
- Nachweis über die Zulassung zum Zahnmedizinstudium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland (Immatrikulationsbescheinigung)
- Motivationsschreiben hinsichtlich der späteren zahnärztlichen Tätigkeit in Hansestadt Gardelegen
- Lebenslauf

Die Bewerbung muss bis zum 31. Oktober eines Jahres bei der Hansestadt Gardelegen eingegangen sein.

Die Hansestadt Gardelegen informiert die KZV LSA über das Vorliegen einer Bewerbung unter Beifügung einer Kopie der Bewerbungsunterlagen.

Die KZV LSA und die Hansestadt Gardelegen stimmen sich über die Vergabe des Stipendiums ab. Die Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Hansestadt Gardelegen und die KZV LSA erarbeiten gemeinsam einen Gesprächsleitfaden mit Punkteskala. Das Gespräch wird von Vertretern der Hansestadt Gardelegen und der KZV LSA geführt.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Gespräches.

Sofern sich mehrere Interessenten innerhalb einer Bewerbungsfrist für ein Stipendium bewerben, erfolgt die Auswahl der Stipendiaten nach folgenden Kriterien:

- Motivation zur zahnärztlichen Tätigkeit und
- Abiturnote/ vergleichbare Notenbewertung

Sollten Bewerber im Ergebnis des Gesprächs die gleichen Punktzahlen erreichen, entscheidet die Abiturnote/ die vergleichbare Notenbewertung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Vertragspartner haben darauf zu achten, dass die Bewilligung doppelter Stipendien gleicher Art für Stipendiaten ausgeschlossen wird.

§ 2

Höhe des Stipendiums und Zahlungsmodalitäten

Ein Stipendiat erhält ein Stipendium in Höhe von 500,00 Euro pro Monat bis zum Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 ZApprO, sog. „Physikum“ (i.d.R. 4 Semester) von der Hansestadt Gardelegen. Für die restliche Studienzeit bis zum Studienabschluss erhält der Stipendiat ein Stipendium in Höhe von 500,00 Euro pro Monat von der KZV LSA. Das Stipendium wird auf das vom Stipendiaten anzugebende Konto gezahlt.

§ 3

Mentorenprogramm

Die KZV LSA und die Hansestadt Gardelegen nehmen Kontakt hinsichtlich der Tätigkeit als Mentor mit niedergelassenen Zahnärzten auf. Die niedergelassenen Zahnärzte stehen den Stipendiaten als Mentor und Ansprechpartner zur Verfügung. Die Stipendiaten erhalten insbesondere die Möglichkeit, die im Rahmen der Approbationsordnung oder des Studiums ggf. vorgesehenen praktischen Studienzeiten in den Praxen der Mentoren zu absolvieren.

§ 4

Übernahme der organisatorischen Aufgaben

Die KZV LSA übernimmt die organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechpartner für die Stipendiaten. Die KZV LSA gibt der Hansestadt Gardelegen alle relevanten Informationen zu den gemeinsamen Stipendiaten, insbesondere Fortgang des Studiums in Form von bestandenen/nicht bestandenen Prüfungen oder Unterbrechungen usw.

§ 5

Vereinbarung mit den Bewerberinnen und Bewerber

Die ausgewählten Bewerber schließen mit der Hansestadt Gardelegen und der KZV LSA eine Vereinbarung.

Im Rahmen der Vereinbarung geht der Stipendiat folgende Verpflichtungen ein:

- Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.
- Nach Absolvieren der jeweiligen Studienabschnitte der Zahnärztlichen Prüfung wird der KZV LSA eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern eine der Prüfungen nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KZV LSA darüber ebenfalls unverzüglich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
- Über Unterbrechung oder Abbruch des Studiums ist die KZV LSA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- Die KZV LSA steht dem Stipendiaten während der gesamten Zeit seiner Aus- und ggf. Weiterbildung sowie bei allen Fragen rund um die Tätigkeit im vertragszahnärztlichen Bereich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Es wird angestrebt, dass nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums bzw. mit Erteilung einer Approbation der Stipendiat als Vorbereitungsassistent und danach als Vertragszahnarzt oder angestellter Zahnarzt oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Hansestadt Gardelegen teilnimmt. Der Zeitraum der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung entspricht mindestens dem Zeitraum der Förderung während des Studiums durch die Vereinbarungspartner. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der Tätigkeit entsprechend. Die Einzelheiten hat die Hansestadt Gardelegen und die KZV LSA mit dem jeweiligen Stipendiaten jeweils bilateral vertraglich zu vereinbaren.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums bzw. mit Erteilung einer Approbation in der Hansestadt Gardelegen keine Möglichkeiten für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ergeben, suchen der Bewerber und die Vereinbarungspartner gemeinsam eine Alternative. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Hansestadt Gardelegen ergibt, kann sich der Bewerber um eine Tätigkeit in der Hansestadt Gardelegen beim Zulassungsausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bemühen.

Dem Bewerber stehen alle Seminare, Workshops, die durch die KZV LSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die vertragszahnärztliche Tätigkeit angeboten werden, offen. Darüber hinaus können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.

§ 6

Rückzahlungsmodalitäten

Die Hansestadt Gardelegen und die KZV LSA prüfen, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung während des laufenden Stipendiums oder nach Beendigung des Stipendiums für den Stipendiaten besteht.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht maximal in der Höhe, in der das Stipendium tatsächlich während des Studiums ausgezahlt wurde.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- die Hansestadt Gardelegen oder die KZV LSA feststellt, dass die Stipendiovoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben, insbesondere die Verpflichtungen gem. § 5 dieses Vertrages nicht eingehalten werden,
- bei Abbruch des Studiums und bei endgültigem Nichtbestehen eines Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung,
- keine dem Förderzeitraum entsprechende Tätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums in der Hansestadt Gardelegen ausgeübt wird oder
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Beendigung der Zahlung und/oder Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Beendigung des Studiums richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Hansestadt Gardelegen.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung unmittelbar nach Absolvieren des Zahnmedizinstudiums in der Hansestadt Gardelegen keine Möglichkeiten für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Stipendiaten ergeben, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums durch den Stipendiaten.

Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern.

Die Entscheidung trifft die Hansestadt Gardelegen im Einvernehmen mit der KZV LSA.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Vor Beginn der notwendigen Veröffentlichung des Angebotes der in diesem Vertrag beschriebenen Förderung informieren die Vertragspartner die Öffentlichkeit über das Bestehen dieser Vereinbarung bzw. deren Ziel und Zweck möglichst gemeinsam, jedenfalls aber in einvernehmlicher Absprache.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit vor Beginn eines neuen Studienjahrgangs gekündigt werden. Für Jahrgänge, die das Studium bereits vor der Kündigung begonnen haben, gilt die Kündigung des Vertrags nicht.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist.

Jede Kündigung bedarf der Textform. Eine fristlose Kündigung muss in Textform begründet werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine, dieser Regelung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 2022

Hansestadt Gardelgen

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt